

# SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG

## aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 18. November 2025

### (Prof. Flora, Prof. Hochmayr)

#### I.

Die 80-jährige B erledigt für ihre gleichaltrige Freundin C, die ihre Wohnung nicht mehr verlassen kann, manchmal Besorgungen. Weil sich die C für die Freundschaftsdienste nicht erkennbar zeigt, behebt die B anstelle der vereinbarten 300 € mit der Bankomatkarte der C nach Eingabe des Pin-Code 380 €. Sie steckt 80 € in ihre Brieftasche, um sie zu behalten. Am Kontoauszug ändert sie die „8“ in eine „0“ ab. C, deren Sehkraft stark nachgelassen hat, fällt der Fehler nicht auf, als ihr die B den Auszug vorlegt und die restlichen 300 € aushändigt.

Als die B ihrer Tochter T später von dem Geschehen berichtet, schlägt diese der B vor, aus der Vorgangsweise gegenüber der C ein „Geschäft“ zu machen und sie auch bei anderen Bekannten anzuwenden. B lehnt dies empört ab.

Am Abend ruft C die B an, um sie daran zu erinnern, dass sie ihr noch 100 € aus einem Darlehensvertrag schuldet. B gelingt es, der C einzureden, dass sie ihr das Geld bereits vor einer Woche zurückgegeben habe.

Einige Tage später überquert die B mit ihrem Rollator in Innsbruck eine Straße, obwohl die Fußgängerampel „Rot“ zeigt. Der Fahrer eines Linienbusses muss daraufhin trotz grüner Ampel scharf bremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Dabei stürzt Fahrgäste Y und zieht sich eine schwere, stark blutende Verletzung am Kopf zu, deren Folgen vier Wochen lang andauern. Hätte Y, wie vorgeschrrieben, einen Haltegriff genutzt, wäre er nicht gestürzt. B hält es für wahrscheinlich, dass bei dem Bremsmanöver jemand schwer verletzt wurde. Sie geht jedoch davon aus, dass sie als Fußgängerin keine besonderen Pflichten im Zusammenhang mit dem Unfall treffen, und verschwindet schnell mit ihrem Rollator.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und T!**

#### II. (Prozessrecht)

A ist angeklagt einen bewaffneten Raubüberfall begangen zu haben. Es wird ihm vorgeworfen eine Trafikantin mit einer ungeladenen Waffe bedroht zu haben. In der Hauptverhandlung soll der Zeuge Z aussagen, der ihn am Tatort gesehen haben will. Z lebt in Serbien und darf aufgrund eines Einreiseverbots momentan nicht nach Österreich einreisen. Daraufhin beschließt der Richter, die Aussage des Z aus dem Ermittlungsverfahren zu verlesen. Der Verteidiger von A spricht sich dagegen aus und verlangt die Vernehmung der Mutter von A, dass A zur Tatzeit zuhause gewesen sei. Der Richter berät sich mit den beiden Schöfften, dann weist das Schöffengericht den Antrag ab, weil die Mutter von A als Angehörige sowieso nicht glaubhaft sei. Aufgrund der Aussage von Z wird A nach §§ 142 Abs 1, § 143 Abs 1 StGB verurteilt.

- 1) Prüfen Sie welches Rechtsmittel A erheben kann und die möglichen Rechtsmittelgründe!**
- 2) Kann die Vernehmung der Mutter von A im Rechtsmittelverfahren nachgeholt werden?**

**Viel Erfolg!**